

TOP 20:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Drucksache: 645/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Den Ländern steht gemäß Artikel 106a Grundgesetz für den ÖPNV aus dem Steueraufkommen des Bundes ein Betrag zu. Das Nähere ist im Regionalisierungsgesetz (RegG) geregelt. Gemäß § 6 Absatz 1 RegG sind diese Mittel insbesondere für die Finanzierung des SPNV zu verwenden. Artikel 106a Grundgesetz begründet eine Zahlungspflicht des Bundes.

Gemäß § 5 Absatz 5 RegG hat die Festsetzung der Höhe des den Ländern ab dem Jahr 2015 zustehenden Betrages nach dem Verfahren des Artikel 106a Satz 2 des Grundgesetzes zu erfolgen.

Der Bundesrat hatte mit Beschluss vom 28. November 2014 einen Gesetzentwurf zum Zwecke der umfänglichen Revision in den Deutschen Bundestag eingebracht (BR-Drucksache 557/14 (Beschluss)).

Die Bundesregierung legt mit dem Gesetzentwurf nun eine Regelung für das Jahr 2015 vor. Inhaltlich soll die bis einschließlich 2014 im Regionalisierungsgesetz geregelte Dynamisierung des den Ländern zustehenden Betrages um 1,5 Prozent jährlich auch für das Jahr 2015 fortgeschrieben werden. Die ausstehende grundsätzliche Revision soll laut Bundesregierung erst für den Zeitraum ab 2016 erfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat darauf hinzuweisen, dass die Länder im Jahr 1993 dem Gesamtkompromiss der Bahnreform nur unter der Bedingung zugestimmt haben, dass die mit der Regionalisierung verbundenen Lasten ihnen durch den Bund voll ausgeglichen werden. Dem trage der Gesetzentwurf des Bundesrates Rechnung (BR-Drucksache 557/14 (Beschluss)). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erfülle diesen Anspruch jedoch nicht.

Er schlägt daher vor, den Gesetzentwurf der Bundesregierung durch den bereits mit oben genannten Beschluss in den Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf des Bundesrates zum Regionalisierungsgesetz zu ersetzen.

Der mitberatende **Finanzausschuss** verweist seinerseits mit Nachdruck auf den bereits eingebrachten Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Drucksache 557/14 (Beschluss)). Dieser sehe eine dringend erforderliche Anpassung des Ausgangsbetrages der Regionalisierungsmittel an den nachgewiesenen Bedarf (8,5 Milliarden Euro im Jahr 2015) sowie eine Erhöhung der jährlichen Dynamisierungsrate auf 2 Prozent vor.

Im Übrigen weist er darauf hin, dass die Regionalisierungsmittel nicht Gegenstand der Gespräche zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen seien.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 645/1/14** ersichtlich.